

AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN

Inhalt

Bericht des Landesbischofs zur Frühjahrstagung der Landessynode	53
GESETZE UND VERORDNUNGEN	
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz vom 4. April 1998	62
Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung bezüglich der Beschlußfassung über Gemeindepfarrstellen vom 4. April 1998	63
Kirchengesetz zur Umsetzung dienstrechtlicher Reformvorschriften vom 3. April 1998	63
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen für das Haushaltsjahr 1998 - Haushaltsgesetz 1998 - vom 4. April 1998	66
Übersicht über die Haushaltsvermerke und Erläuterungen zum Haushaltsplan 1998	67
Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben	69
Beschluß des Landeskirchenrates vom 31.03.1998 zur Konsolidierung des landeskirchlichen Haushaltes	70
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission	
Nr. 2/98: Änderungen §§ 15 und 64 KAVO	70
Nr. 3/98: Änderung zur Sonderregelung für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2a KAVO)	71
Richtlinie für die Erstellung von Dienstanweisungen für Jugendwarte und Jugendwartinnen sowie Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen vom 24. März 1998	71
FREIE STELLEN	
Ausschreibung der Studentenpfarrstelle in Weimar	73
PERSONALNACHRICHTEN	73
AMTLICHE MITTEILUNGEN	
Kirchgemeindegel für Jägersdorf, Oelknitz und Rothenstein - Gültigkeitserklärung -	74
Kirchgemeindegel Lucka - Gültigkeitserklärung -	75
Kirchgemeindegel für Käßlitz - Gültigkeitserklärung -	75
Kirchgemeindegel für Berka v.d.H. und Bischofroda - Gültigkeitserklärung -	75

Bericht des Landesbischofs
zur Frühjahrstagung der Landessynode

Herr Präsident,

liebe Schwestern und Brüder!

1. Die "Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre"

In den Sechs-Uhr-Nachrichten heute wurde gemeldet, daß im Mittelpunkt der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen steht, und daß eine Einsparung von 90 Pfarrstellen geplant ist. Ich bin froh, daß dies nicht der Mittelpunkt ist, sondern das Thema: "Das Kind in der Gemeinde".

- 1.1.** Bischofsbesuchstage. Der Superintendent und die Kreisstellenleiterin gehen mit mir in das Obdachlosenheim. Eine Familie mit kleinen Kindern. Frauen und vor allem Männer, denen ich ansehe, daß Alkohol, vielleicht auch Drogen, ihr Leben gezeichnet, geprägt, zerstört haben. Sie erzählen wie es kam: Geschieden, von Frau und Kindern verlassen, arbeitslos, ohne Wohnung. Das geht ganz schnell. Jetzt ohne Würde und vogelfrei. Sie erzählen, wie sie behandelt und auch titulierte werden, stets mit du - ohne Würde. Sie leben in den Tag hinein ohne Sinn und Ziel. Eine Frau hat eine Wohnung in Aussicht. Sie könnte es schaffen, sagt der Heimleiter, der sich am meisten darüber ärgert, wie seine Leute behandelt werden. Er selbst war auch erst als Obdachloser hier. Jetzt hat er es geschafft, hat sich hochgearbeitet und will sich dafür einsetzen, daß es andere auch schaffen.

Ich bin froh, daß ich den Frauen und Männern von unserem Glauben, von unserem evangelischen Glauben reden und ihnen von daher die Liebe Gottes zusagen kann: Sie haben eine Würde. Gott hat ihnen längst ihre Würde beigelegt. Sie sind angenommen und geliebt von Gott. Wenn auch Menschen Unterschiede machen, vor Gott sind die Menschen gleich. Er nimmt sie ausnahmslos an und schenkt ihnen, was sie brauchen: Ehre, Würde, Leben. Das ist das Vorzeichen - so meine Rede -, mit dem sie ihr Leben neu gestalten könnten. Und das wird zu jedem Traum der Hoffnung gehören.

- 1.2.** Auf Schritt und Tritt finde ich Situationen und treffe auf Menschen, auch unter uns Kirchenleuten, bei denen die Rechtfertigungslehre ins Schwarze trifft. Sie ist theologisch das Zentrum unserer Verkündigung, und sie ist heute aktuell! Die Menschen sind überall der Fordern ausgesetzt: Zeig, was du hast und was du kannst, dann kriegst du auch gesagt, wer du bist. Noch schwerer haben es diejenigen mit sich und dieser Welt, die nicht mehr gefordert werden und nicht mehr zeigen können, wer sie sind und was sie haben. Nein! sagen wir: Der Mensch ist

angenommen von Gott, in Gnade und Liebe, ohne sein Zutun, ohne Vorleistung, und dadurch hat er seinen Wert und seine Würde.

Wenn Sie mit der Rechtfertigungslehre im Hinterkopf unser Reden und Denken hier verfolgen, werden Sie viele Stellen finden, an denen es wie ein Aufruf wirkungsvoll gelten könnte: sola gratia, sola fide, solus Christus.

- 1.3.** Die "Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre" zwischen dem Lutherischen Weltbund und der römisch-katholischen Kirche liegt jetzt für unsere Synodalentscheidung vor uns. Wir haben Ihnen viele Unterlagen zugeschickt. In Gruppen in Ihrer Gemeinde und Region, in Gesprächen mit Ihrem Ortspfarrer und auch untereinander haben Sie sich in den letzten Wochen kundig gemacht und sich an die schwierigen theologischen Probleme herangewagt. Selbst Zeitungsleser und wache Zeitgenossen haben die Bewegung um unsere zentrale kirchliche Lehre mitbekommen. Manche sind regelrecht neugierig geworden. Die kontroversen Diskussionen und Stellungnahmen haben bewirkt, daß sich viele Menschen stellenweise intensiv mit dem Zentrum unserer Verkündigung beschäftigt haben. Ich sage das ausdrücklich, weil von Journalisten oft gefragt wird, ob die Synodalen darauf vorbeireiten sind. Einer hatte es die "List des Heiligen Geistes genannt".

Einig sind sich Befürworter und Kritiker, daß die Erklärung eine ganze Reihe von Schwächen aufweist. Dies liegt daran, daß sie ein Kompromißtext ist. So bedauern wir das Fehlen mancher Formulierungen früherer Fassungen in der jetzigen Endgestalt der "Gemeinsamen Erklärung". Einig sind sich Kritiker und Befürworter aber auch, daß die Erklärung ein positiver Schritt auf dem ökumenischen Weg darstellt.

- 1.3.1.** Strittig diskutiert wird innerhalb der evangelischen Kirche die Frage nach **dem Kriterium bzw. den Kriterien**. Die Rechtfertigungslehre ist für uns das einzige Kriterium für Kirche und Theologie. Mit ihr steht oder fällt die Kirche. Ist dieses unser Kriterium deutlich genug in der Erklärung dargestellt? Deshalb hatte Landesbischof D. Hirschler, Hannover, bei der 9. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Hongkong Kardinal Cassidy vom Vatikan ausdrücklich nach dem Kriteriencharakter der Rechtfertigungslehre gefragt. Die Antwort des Kardinals war eindeutig:

"Die Rechtfertigung durch den Glauben an Jesus Christus ist unentbehrlich, unentbehrlich in dem Sinne, gäbe es sie nicht, hätten wir nichts. Ohne dieses Kriterium hätte keines der anderen Kriterien irgendeinen Wert, da es die Basis unseres christlichen Glaubens ist. Aber ich sehe, daß das von vielen Lutheranern immer noch nicht geglaubt wird: Aber die Realität unseres katholischen Glaubens ist, daß wir nur durch unseren Glauben an Jesus Christus erlöst werden..." So die Stimme von Kardinal Cassidy aus dem katholischen Bereich.

Ich bitte Sie, mit der Vorgabe des Vertrauens in unsere römisch-katholischen Partner an die Beurteilung der "Gemeinsamen Erklärung" heranzugehen.

1.3.2. Strittig diskutiert wird auch in der evangelischen Kirche die Frage der Methode und Form des **differenzierten Konsenses**. Wie schon bei der innerevangelischen Leuenberger Konkordie 1968 ist dieser differenzierte Konsens Grundlage aller ökumenischen Vereinbarungen; Sie können es im Gesangbuch nachlesen auf der Seite 1586: Es gibt Dinge, in denen wir übereinstimmen; Dinge, in denen wir unterschiedlicher Meinung sind, die uns aber nicht mehr trennen. Wir akzeptieren, daß andere einen anderen Glaubensweg gehen. Auch hier ist die Frage: Ist unser Standpunkt - sola gratia, sola fide, solus Christus - deutlich genug ausgedrückt und vertreten?

Ich meine: Mit der "Gemeinsamen Erklärung" ist es erfolgreich gelungen, einen solchen differenzierten Konsens zu erarbeiten. Es konnten grundlegende Gemeinsamkeiten formuliert und von ihnen her Verschiedenheiten benannt werden. Diese Verschiedenheiten werden aber von den Gemeinsamkeiten getragen. Das hat zur Folge, daß die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts den heutigen Partner, sofern er die Rechtfertigungslehre im Sinne der "Gemeinsamen Erklärung" versteht und lehrt, nicht mehr treffen. Bitte bewerten auch Sie die Sachfragen von den herausgearbeiteten Gemeinsamkeiten her.

1.3.3. Übereinstimmend begrüßt wird innerhalb unserer Kirchen, daß die Erklärung eine **wichtige Etappe auf dem ökumenischen Weg** ist. Deshalb bitten wir um konkrete Gestaltung der ökumenischen Gemeinschaft in den Kirchengemeinden - nicht zuletzt durch aktiven Einsatz von uns selbst! - und mahnen wir die in Ziff. 43 der Erklärung benannte Weiterarbeit an. Ich meine, daß uns diese Weiterarbeit vor allem im gegenseitigen Verständnis als Kirchen voran-

bringen muß, wobei ich auf eine noch ungeteilte Anerkennung unserer Kirche als Kirche Jesu Christi seitens der römisch-katholischen Kirche hoffe.

Ich selbst sehe die Erklärung sogar als wichtigen Markstein auf dem Weg zu einer "verbindlichen Kirchengemeinschaft". Seit 25 Jahren etwa wurde auf dieses Wegzeichen hingearbeitet. Die Erklärung hat m.E. stellenweise überzogene Hoffnungen geweckt und laut werden lassen. Vielleicht ist sie auch in einem Überschwang geschrieben und formuliert worden.

"Verbindliche Kirchengemeinschaft" heißt aber nicht, daß wir römisch-katholisch würden oder umgekehrt die römisch-katholische Kirche nun protestantisch würde. Ziel ist für uns, daß wir durch diese "Gemeinsame Erklärung" einer Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft näherkommen, wie sie etwa mit der methodistischen Kirche oder auch den anglikanischen Kirchen besteht. Das heißt aber auch: Gestehen wir der römisch-katholischen Kirche zu, daß sie das Heil in Christus rechtmäßig weitergibt? Ich sage: Ja.

Schon jetzt bitte ich Sie um Ihre Zustimmung.

1.3.4. Auch mit der Frage auf die Zielvorstellung der "Gemeinsamen Erklärung" bleibt die Hauptfrage an uns, ist unsere Rechtfertigung durch Kreuz und Auferstehung Christi, unser Heil allein aus der Gnade Gottes in Jesus Christus klar, deutlich und unverwechselbar dargestellt. Ich sage: Ja. Schmerzlich bleibt, daß die Auseinandersetzungen darüber innerhalb des evangelischen Bereiches zu einer Ablehnung durch etwa 160 Professorinnen und Professoren der evangelischen Fakultäten innerhalb Deutschlands geführt hat. Mich bedrängt, daß die Professorenschaft an den evangelischen Fakultäten, auch an der unseren in Jena, gespalten erscheint. Ich bete darum, daß wir dort und auch hier bei unserer Debatte uns allein aus der Gnade Christi verstehen und wissen, daß allein in ihm das Heil uns gegeben ist.

2. Das Jahresthema 1998/1999: "Freigesprochen! Lebenssinn und Lebenswert aus der Rechtfertigung Gottes"

Ganz glücklich bin ich, daß es zu diesem Jahresthema für unsere Konvente und Gemeinden gekommen ist. Zwei Motive haben dazu geführt:

- der brennende Wunsch nach theologischer Arbeit und Glaubensvertiefung und ihre

Notwendigkeit in unseren Gemeinden und in den Konventen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Pastorinnen und Pfarrer und

- die eben benannte Auseinandersetzung um die "Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre".

Jede Generation muß sich neu der Rechtfertigung aus Gnade allein durch den Glauben vergewissern. Das ist nach der Wende erst recht unsere Aufgabe jetzt. Auch im Blick auf unser Kirchesein über die Jahrtausendwende hinaus wird diese Vergewisserung nötig. Hier geht es um die Mitte unseres Glaubens. Unsere Gottesdienste, die Predigten, die Sakramente, unsere unterschiedlichsten Zusammenkünfte, unsere Unterweisung - sie alle predigen und proklamieren und feiern diese Rechtfertigung. Jede einzelne Predigt über jeden x-beliebigen Text der Schrift könnte bis zu dieser Aussage hin geführt werden.

Schon im Januar 1997 hatte die Vorbereitung zu unserem Jahresthema begonnen. Es war ein intensiver Weg. Ich freue mich und staune heute noch, wieviel daran mitgewirkt haben. Ich bin besonders froh, wie die Professorinnen und Professoren unserer Fakultät sich auch in die Pastoralkollegiarbeit und schon in Konventen und Gemeindeabende zu diesen konkreten Fragen eingebracht haben. Über die Beauftragten für die Pastoralkollegiarbeit wurden Materialien - Referate, Praxismodelle, Gesprächsentwürfe, ein Modell für Konfirmandenrüstzeiten etc. - erstellt und werden in Bälde vorgelegt.

Ich bitte Sie herzlich, auch in Ihrer Gemeindearbeit zu Hause diese Thematik einzubringen bzw. einzufordern. Wo sonst könnten wir unsere Gemeinschaft aufbessern, unserer Aufgabe sicher werden und auch für andere eine Bedeutung gewinnen! Ausdrücklich danke ich allen, die bis jetzt schon dieses Thema aufgenommen haben und bis 1999 beackern werden.

3. Ereignisse aus unserer Landeskirche

3.1. In diesem Jahr feiern wir das **150jährige Jubiläum der Diakonie**.

Ansatzpunkt ist die Stegreifrede Wicherns zur inneren Mission, die er auf dem ersten Evangelischen Kirchentag 1848 in Wittenberg gehalten hatte. Aus diesem Anlaß wird es dort einen Diakonie-Kirchentag geben.

Im Jahre 1848 rief Johann-Hinrich Wichern den Kirchenmännern auf dem Wittenberger Kirchentag zu: "Die Kirche muß bekennen, die Liebe und der Glaube gehören mir." Wichern sah die "innere Mission" der vorfindlichen Kirche als Dringlichstes an. Zwei Aufgaben sollten zur gleichen Zeit in Angriff genommen werden: die Linderung und Überwindung der unglaublichen materiellen Not, vor allem der Arbeiterschaft, und die Verkündigung des Evangeliums nicht nur in den Kirchen, sondern auf allen Straßen und an allen Straßenecken.

Das Diakonische Werk hat sich jetzt in einem langen Prozeß diesen Fragen gestellt und ihr Leitbild formuliert: "Leitbild Diakonie - damit Leben gelingt" will Orientierung geben, Profil zeigen, Wege in die Zukunft weisen.

Alles Handeln soll an der Bibel orientiert sein; denn, so heißt es, "unser Glaube spricht durch Taten. Er zeigt sich in der Art, wie wir tun, was wir tun. Wir geben weiter, was wir in Gott empfangen."

Rechtfertigung wird in unserem Miteinander konkret: "Gott will und liebt jeden Menschen, unabhängig davon, was er ist und was er kann"; und: "Menschen können zwar würdelos handeln, aber dennoch ihre Würde nicht verlieren, weil Gott in Christus den Menschen auch in seinem tiefsten Scheitern angenommen hat." Das weist uns den Weg zur Nächstenliebe: die Würde eines jeden Menschen achten, unsere Stimme erheben für diejenigen, die nicht gehört werden, und dafür sorgen, daß alle am Leben der Gemeinschaft teilhaben. So werden Christen erkennbar als Nachfolger Jesu.

Ich möchte auf die These unter der Überschrift "Wir sind Kirche" aufmerksam machen.

"Diakonie erfahren heißt erkennen: die Kirche lebt!

Diakonie ist Christsein in der Öffentlichkeit. Sie ist Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Diakonie geht aus vom Gottesdienst der Gemeinde.

Sie ist gelebter Glaube, prägende Liebe, wirksame Hoffnung. Diakonie macht stark für andere."

Für dieses klare Votum kann ich nur dankbar sein.

Christen in unserer Mitte nehmen sich vor, mit ihrer Arbeit Evangelium anschaulich, begreifbar, erfahrbar zu machen und zum Glauben einzuladen. Sie wissen, daß ihre Kraft oft nicht ausreicht. Sie brauchen die Gemeinschaft mit

allen, die zur "Gemeinschaft der Heiligen", zur Gemeinde gehören. Wir müssen enger zusammenrücken. Die Regionalisierung der Kreisdiakonie- und Beratungsstellen ist ein wichtiger Schritt zu einer engen Verbindung in den Regionen.

Diese Regionalisierung der Diakonie mit der engen, auch strukturellen Verknüpfung von diakonischen Einrichtungen mit Kreissynoden und Kirchgemeinden, eröffnet die Möglichkeit zu neuer Entfaltung von Verkündigung und Nächstdienst, von "Glauben und Liebe", wie es Wichern gefordert hatte. Für ambulante Dienste und stationäre Einrichtungen ist die Einwurzelung in die sie umgebenden Kirchgemeinden lebensnotwendig. Sie können zu-gleich zu kirchgemeindlichen Stützpunkten im nunmehr noch weitmaschigeren Netz der Pfarrstellen werden.

Die Leitbildgedanken der Diakonie mahnen uns, daß wir innerhalb unserer Landeskirche für unseren Verkündigungsdienst kein aktuali-siertes Leitbild haben. Im Prozeß der Um-setzung des "Leitbildes Diakonie" ist dies nicht nur in unserer Landeskirche als ein schmerz-licher Mangel empfunden worden.

Verschiedene Gruppen unserer Landeskirche - auch mit Ihnen als Synodalen - mühen sich um solche immer noch widerstrebenden Leitbilder. Die Diskussion darüber, mehr noch die Eini-gung über ein Leitbild unseres Verkündigungsauftrages, wird je länger je mehr um so nötiger.

"Die Kirche muß bekennen, die Liebe und der Glaube gehören mir." Was ist nötig für die "innere Mission" unserer Kirche und ihrer Diakonie?

3.2. Die Umsetzung der Konsolidierungsbeschlüsse
unserer Synode sind im vollen Gange. Gerade dafür brauchten wir inhaltlich, geistlich, theologisch ein Leitbild. Die bedrängende finan-zielle Situation übt den nötigen Druck aus, kann aber eine inhaltliche Gestaltung mit einer Schwerpunktsetzung für einzelne Bereiche nicht bringen.

3.2.1. Mit dem 1. April 1998 ist der **Aufsichtsbezirk Mitte**, Weimar, aufgelöst und die Superintendenturen in die angrenzenden anderen drei Aufsichtsbezirke integriert worden. Das Kreiskirchenamt Weimar wird in den nächsten Wochen und Monaten die Verwaltungsunterlagen der Superintendenturen an die anderen

Kreiskirchenämter übergeben und dann selbst seine Arbeit ganz einstellen. Das war für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort ein schweres Stück Arbeit, persönlich und dienstlich. Denn jeder und jede hat den Dienst engagiert und mit Hingabe - es ist meine Kirche - geleistet. Jetzt vor dem Aus zu stehen, entlassen oder umgesetzt zu werden, ist für jede und jeden eine erdrückende Realität.

Der Visitator, OKR Peter Zimmermann, ist seit dem 1. April 1998 im Wartestand und hat für die nächsten Monate einen Arbeitsauftrag vom Landeskirchenrat erhalten, in dessen Rahmen er mit dem evangelischen Missionswerk und einer ökumenischen Besuchergruppe Impulse für eine missionarische Wirksamkeit unseres Verkündigungsdienstes suchen wird. Aus den jungen Kirchen, die früher Missionskirchen der Alten Welt waren, müßte es im Rücklauf Impulse für eine missionarische Gestaltung unseres Verkündigungsauftrages geben.

Die Wahl eines Visitators/einer Visitatorin für den Aufsichtsbezirk West steht auf unserer Herbsttagung 1998 an.

3.2.2. Die Fusionierung von Superintendenturen und Kreissynoden ist ebenfalls mit Stichtag 1. April 1998 vollzogen worden. Ich denke, Sie selbst als Landessynodale sind Zeugen dieses sehr ambivalenten Vorganges in den Gemein-den und Regionen unserer Landeskirche gewesen. Sie können selbst berichten, wie schmerz-lich bzw. wie hoffnungsvoll dieser jetzt nötige Entwicklungsschritt wirkt. Die betroffenen Kreissynoden sind ungleich größer geworden, hoffentlich auch leistungsfähiger, so daß sie mit ungemindertem Elan ihre Arbeit weiterhin tun können. Die Superintendenten in diesen großen Gebieten müssen sich an eine andere Arbeitsweise gewöhnen, einen anderen Leitungsstil. Sie müssen weiterhin anteilig eine Pfarrstelle innehaben. Ich denke, daß die geistlich-theologische Arbeit und gegenseitige Begleitung in den bisherigen Konventen und Regionen mehr und mehr durch die Oberpfarrer/Oberpfarrerinnen getragen und geleistet werden wird. Ich bin gespannt, wie diese Entwicklung weiter-geht.

3.2.3. Die **Zahl der Gemeindepfarrstellen** wird sich auf 454 verringern - d.h., wieder müssen Kirchgemeinden zu einem anderen Pfarrort zugeordnet werden und sich selbst umorientieren. Ich wünsche den Kirchgemeinden und uns, daß wir die nötigen Veränderungen leichter nehmen könnten und flexibler im Zusammenleben innerhalb der Region werden, und

weiß doch, daß es für die Kirchgemeinden schmerzlich ist, wenn das Pfarrhaus nicht mehr besetzt wird.

Während unserer Synodaltagung jetzt werden wir die Zahl der Pfarrstellen jeder einzelnen Superintendentur und in Summe also auch für unsere Landeskirche feststellen. Die Zahlen sind in den Kreissynoden schon bekannt, so daß die Strukturausschüsse dort schon sehr weit in ihren Überlegungen sind, wo die Pfarrorte sind und welchen Umfang die zukünftigen Pfarrstellen haben. Mit den Pfarrstellen stehen die Mitarbeiterstellen im Verhältnis 2,5 : 1. Einige Superintendenturen haben mehr Mitarbeiter als Stellen, so daß Kündigungen zum 31.12.1998 ausgesprochen werden mußten. Die diesbezüglichen Wunden klaffen weit. Wie existentiell jede und jeder einzelne betroffen ist, und wie sehr auch andere, die ihre Stelle behalten, be- drückt und umgetrieben sind, werden Sie aus eigenem Erleben wissen. Wir haben als Landeskirche dadurch Anteil an der Lage vieler Frauen und Männer in unserem Land. Das macht uns nicht fröhlicher, bringt uns aber evtl. mit unseren Gemeindegliedern wieder näher zueinander.

Mit den Zahlen wollen und können wir höchstens unsere Stellen und Gehälter sichern. Wenn wir nur noch die Zahlen sehen, denke ich, wird es uns statistisch erdrücken. Einige Beispiele zeigen, daß die Dynamik einer Entwicklung erhalten bleibt, wenn die Gemeinden selbst aktiv und nicht nur passiv an dieser Entwicklung teilhaben.

3.2.4. Im übergemeindlichen Dienst sind auch bzw. werden die entsprechenden Stellen abgebaut. Das ging und geht nicht ohne Entlassungen. Schmerzlich. Dieser Vorgang steht im Widerspruch zu dem, was z.B. im "Gemeinsamen Wort der Kirchen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage" gesagt und also weithin von Kirche erhofft und erwartet wird. Im Augenblick müssen wir gestehen, daß wir innerkirchlich keine anderen Regelungen finden, als sie uns im außerkirchlichen Wirtschaftsbereich vorgelebt werden. Mit meinen Gedanken stehe ich in der Spannung, ob die Kirchen überhaupt eigene Regelungen für ihre Konsolidierung in der Wirtschaftskrise finden. Unterliegen auch wir unweigerlich den Gesetzen dieser Welt oder haben wir wirklich verträglichere Gestaltungsmöglichkeiten, die bloß keiner findet bzw. zu denen keiner bereit ist? Bleibt uns also wenigstens, daß wir mit diesen harten Entscheidungen so umgehen, daß die Betroffenen nicht den Glauben an Gott und die Gemein-

schaft mit uns verlieren? Immer noch ein schwerer Spagat.

Unser **Stift in Reinhardsbrunn** hat am 31.12.1997 seinen Dienst eingestellt. Das PTZ ist zum KSE auf den Hainstein umgezogen. Die Räume auf dem Hainstein sind zum 31.7.1998 gekündigt, so daß beide Einrichtungen bis zu diesem Zeitpunkt - entsprechend dem Be-schluß der Synode - in das Zinzendorfhaus Neudietendorf umziehen werden.

Das **Seelsorge-seminar** hat im März seine neuen Räume im Sophienhaus Weimar bezogen und den Dienst dort aufgenommen bzw. weitergeführt. Auf dem Gelände des früheren Stiftes hat am 1. April der Kirchliche Dienst auf dem Lande mit Hilfe des Vereins "Neue Arbeit auf dem Lande in Thüringen" (NALIT e.V.) Arbeitslosenprojekte begonnen. Diese Initiative nutzt die vorhandenen Gebäude des Geländes in Reinhardsbrunn in guter Weise und setzt Impulse des gemeinsamen kirchlichen Wortes zur sozialen Lage konkret in die Tat um. Ich danke den Medien, "Glaube und Heimat", die von dieser Entwicklung anschau-lich berichteten.

3.3. Eine Sondierungsgruppe zur Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche der Kirchen-provinz Sachsen hat am 17.12.1997 erstmals und jetzt wieder im März ihre Arbeit aufgenommen. Dem Auftrag unserer Synode entsprechend suchen wir nach Kooperationsmöglichkeiten zwischen den Landeskirchen. Auch vor der Synode der Kirchen-provinz Sachsen steht diese Aufgabe der Zu-sammenarbeit:

3.3.1. Am weitesten scheint die Zusammenarbeit zwischen unseren **Kirchenzeitungen** zu sein: Wir hoffen, daß ab 1.7.1998 unsere "Glaube und Heimat", der sächsische "Sonntag" und die kirchenprovinzsächsische "Die Kirche" eine gemeinsame Zeitung herausbringen. Dabei soll das Gesicht jeder Regionalzeitung weithin erhalten bleiben, einen sechsseitigen regionalen Teil und einen sechsseitigen allgemeinen Teil haben. Bis in diese Woche hinein versuchen der Wartburg Verlag und die Evangelische Ver-lags-anstalt Leipzig und daneben die drei Re-daktionen in Weimar, Dresden und Magdeburg, Vereinbarungen, Bedingungen und Zustän-digkeiten auszuhandeln.

3.3.2. Die Zusammenarbeit im **Medien- und Öffent-lichkeitsbereich** ist mindestens im Thüringer Raum angedacht. Die Gespräche gehen weiter.

- 3.3.3.** Zwischen unserem **PTZ** und dem PTI der KPS in Drübeck wird seitens der Kirchenleitungen eine Zusammenarbeit angestrebt. Wir sind jetzt einen Schritt weitergegangen und werden unser PTZ entsprechend dem Synodalbeschluß in Neudietendorf ansiedeln.
- 3.3.4.** Unsere **Direktausbildung für Katecheten und Gemeindeglieder** auf dem Hainstein läuft 1999 aus. Wir wollen weiterhin eine berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung auch mit dem Seminar der Kirchenprovinz Sachsen koordinieren.
- 3.3.5.** Ein **evangelisches Schulwerk** für den Bereich Freistaat Thüringen, das alle von den evangelischen Kirchen getragenen Schulen einschließt, ist im Entstehen. Dabei ist angedacht, daß die Schulverwaltung vom Landeskirchenamt ausgetan wird.
- 3.3.6.** Die Zusammenarbeit und Koordinierung der Tagungen zwischen beiden **Akademien** unserer Landeskirche und der Kirchenprovinz Sachsen in Wittenberg ist in vollem Gange. Zu einer Fusionierung beider Akademien mit zwei Standorten gibt es z.Z. wenig Neigung.
- 3.3.7.** Für die **Evangelische Erwachsenenbildung** ist ein einheitliches evangelisches Erwachsenenbildungswerk beider Kirchen, evtl. mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck im Bereich Thüringen angedacht.
- 3.3.8.** Unser **Predigerseminar** findet in der Kirchenprovinz keinen Partner, weil die EKV-Kirchen ein gemeinsames Predigerseminar haben.
- 3.3.9.** Unser **Pastoralkolleg** hat seine Konzeption mit dem Gemeindegliederkolleg in Tabarz, ist aber zur Zusammenarbeit mit der KPS bereit. Nötig wird, daß zunächst Kurse in beiden Pastoralkollegs gegenseitig anerkannt werden. Die Leiter sprechen sich eh schon gegenseitig ab und arbeiten zusammen.
- 3.3.10.** Für die **Tagungs- und Rüstzeitheime** wird es ein gemeinsames Verzeichnis geben. Eine gemeinsame Verwaltung ist bisher zu weit gedacht. Das Tagungshaus Bischofrod der Kirchenprovinz können wir wegen unserer eigenen finanziellen Einschränkungen nicht unterstützen.
- 3.3.11.** Die **Diakonischen Werke** beider Landeskirchen sind gegenseitig sehr kooperativ. Unser Diakonisches Werk hat längst Einrichtungen in
- den Thüringer Propsteien der Kirchenprovinz Sachsen.
- 3.3.12.** Beide Seiten halten eine gemeinsame **Liegenschaftsverwaltung** für möglich, haben aber dafür wie auch für die **Baupflege** bis jetzt noch keine konkreten Schritte vereinbaren können.
- 3.3.13.** Auch für das **Archiv- und Bibliothekswesen** werden punktuelle Kooperationsmöglichkeiten gesehen. Für eine Konzeption unserer Bibliotheken hat der Landeskirchenrat eine Gruppe eingesetzt.
- 3.3.14.** Für den **konziären Prozeß** haben wir in unserer Landeskirche keine besondere Organisation.
- 3.3.15.** Die **Frauenhilfe/Frauenbeauftragte** arbeiten schon sehr in gegenseitiger Abstimmung. Eine Zusammenlegung erscheint der Sondierungsgruppe für möglich, obwohl es dafür noch keine konkreten Vorstellungen gibt.
- 3.3.16.** Auch die **Männerarbeit** hat seit Jahrzehnten eine gute Kooperation zur Kirchenprovinz Sachsen. Eine engere Kooperation wird wegen der jeweils zur Verfügung stehenden geringen Mittel nicht gesehen.
- 3.3.17.** Die **Kinder- und Jugendarbeit** ist in der Kirchenprovinz Sachsen anders organisiert als bei uns. Trotzdem gibt es eine traditionelle Zusammenarbeit, die weiter ausgebaut werden soll.
- 3.3.18.** Unser **Polizeipfarrer** arbeitet schon in den thüringischen Teilen der Kirchenprovinz Sachsen. Um einen finanziellen Ausgleich haben wir gebeten.
- Im ganzen scheint mir, daß wir Thüringer nur bis an die Grenzen des Freistaates denken können. Das ist auf vielen Arbeitsgebieten auch sinnvoll, weil die staatliche Förderung immer nur innerhalb der Landesgrenzen gilt. Jedenfalls ist der Annäherungsprozeß in Gang gesetzt und wird fortwirken.
- 3.4.** Von Freitag, 10. Juli, bis Sonntag, 12. Juli 1998, wird ein **Landesjugendsonntag** auf dem Pflugensberg gehalten mit der Aufforderung "Tu's doch!". Sie haben auf Ihren Tisch eine Postkarte, die für den Landesjugendsonntag wirbt, liegen. Vielleicht schreiben Sie gleich von hieraus an Bekannte. Es wird wieder ein Zeltlager, Gruppengespräche, Bibelarbeiten und gemeinsame Gottesdienste geben. Der Abschluß

wird ein Gottesdienst im Bahnhof Eisenach am Sonntag, 12. Juli 1998, sein.

- 3.5. Zu einer eintägigen Konsultation hatte unser Kirchenoberbaurat Rüttinger alle eingeladen, die sich seitens der Landeskirche und auch seitens der staatlichen Denkmalpflege hauptberuflich um unsere kirchlichen Gebäude bemühen. Dort wurde auch die Frage der **Mehrfachnutzung unserer Kirchgebäude** angesprochen. Ich erwähne es hier, weil der Sachverhalt durch die Presse ging, und ich auch hoffe, Sie könnten Impulse für Ihre Kirchen mit nach Hause nehmen:

Zuerst sind und bleiben unsere Kirchen Räume der Kirchgemeinden zur Verkündigung des Wortes Gottes und zur Sammlung der Gemeinde. Gerade von den Denkmalpflegern haben wir uns mahnen lassen müssen, unsere Kirchen auch offenzuhalten. Wer will, daß jemand in die Kirchen hineingeht, muß die Türen auch aufschließen. Erst in einem weiteren Schritt können die Gemeindeglieder punktuell entscheiden, zu welcher Veranstaltung das Gotteshaus noch genutzt werden kann und soll. Zuständig ist und bleibt der Gemeindegliederrat in Verbindung mit dem Kreiskirchenamt.

Deutlich ist, daß für das geistliche Leben (Spiritualität) des einzelnen und der Gemeinde die Kirchgebäude noch viel zuwenig genutzt werden. Wo z.B. eine Kirchgemeinde ohne Angst vor Einbrechern ihre Kirche offenhält, eine Kerze anzündet und im Altarraum brennen läßt, auch Hilfen zum persönlichen Gebet auslegt, werden Kirchen auch von Einheimischen und Besuchern angenommen und bewahrt. Trauen wir unseren oft Jahrhunderte alten Kirchgebäuden zu, daß sie mit ihrem Raum, der Ausgestaltung und der Ausmalung predigen und Menschen ansprechen. Unsere Kirchen helfen auch dem modernen Menschen, sich seines Glaubens zu vergewissern. Wir verschließen uns dieser Wirksamkeit, wenn wir unsere Kirchen fest verschlossen halten. Mir tut es weh, wenn man evangelische Kirchen daran erkennt, daß sie geschlossen sind. Wer will, daß jemand in die Kirche hineingeht, der muß sie auch offenzuhalten.

4. **Ökumenische Ereignisse und Vorhaben**

4.1. **Der Brief des Papstes zur katholischen Schwangerenberatung**

Am 11. Januar hatte Papst Johannes Paul II. an die römisch-katholischen Bischöfe in Deutschland zu verschiedensten Aspekten der Beratungstätigkeit und besonders zur Bedeutung

geschrieben, die der Beratungsschein für die Kirche selbst hat. Daraus ist damals ein Medienereignis geworden. Auch der Ratsvorsitzende der EKD, Präses Manfred Kock, hat namens der evangelischen Kirchen eine Stellungnahme abgegeben. Diese war in der Presse mit der Bemerkung angesprochen worden, Präses Kock habe gesagt, daß der Brief des Papstes unsere ökumenische Gemeinschaft gefährde. Das stimmt so nicht. Wörtlich hat Kock geschrieben und gesagt: "Den christlichen Kirchen bleibt es aufgegeben, die Gemeinsamkeit ihres Zeugnisses für das Evangelium des Lebens zu verbreitern und zu vertiefen. Die evangelische Kirche ist bestrebt, daß die Zusammenarbeit beim Schutz des ungeborenen Lebens ... weitergeht und verstärkt wird."

Ich füge hinzu: Theologisch sind sich beide Kirchen wie vor der Wende in der DDR auch weiterhin einig, daß Schwangerschaftsabbruch Tötung ist. So sieht es auch der Gesetzgeber, setzt aber eine Bestrafung aus. Die evangelische Kirche möchte mit ihren Schwangeren-konflikt-Beratungsstellen in den diakonischen Einrichtungen bewußt die Mütter (hoffentlich mit den Vätern) in ihrer Verantwortung nicht alleinlassen. Ungelöste Probleme unserer Gesellschaft - das Verhältnis zu Kindern, Fragen des Lebensstandards, der Umgang der Geschlechter untereinander u.a., also ungelöste Probleme unserer Gesellschaft - können nicht werdenden Müttern aufgedrückt werden. Wir möchten mit unseren Beratungen den Müttern und Vätern helfen, ihre Verantwortung auch wahrzunehmen und das Leben zu bejahen, aber eben in eigener freier Entscheidung. Eine Mitverantwortung also bejahen beide Kirchen. Nur jede geht mit diesem Auftrag anders um.

4.2. **50 Jahre Grundordnung der EKD**

Vor 50 Jahren wurde in Eisenach die Grundordnung der EKD beschlossen. Aus diesem Anlaß trifft sich der Rat der EKD zu seiner turnusmäßigen Sitzung am 15. und 16. Mai d.J. in Eisenach, wahrscheinlich hier im Hause. Am Freitagabend wird in einem öffentlichen Festvortrag über die zeithistorische Einordnung und kirchenpolitische Bedeutung der Grundordnung der EKD referiert. Zu diesem Festvortrag lädt die EKD Persönlichkeiten aus Kirche, Gesellschaft und Politik ein. Am 16.5. findet die Ratssitzung ihre Fortsetzung.

4.3. **50 Jahre Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland**

In diesem Jahr begeht die VELKD das 50. Jahr ihres Bestehens, die wenige Tage vor der EKD

gegründet worden war. Dazu geht sie an den Gründungsort Eisenach zurück. Die Kirchenleitung der VELKD wird eine Jubiläumstagung am 4. und 5. Juli in Eisenach halten. Ich lade besonders zum Festgottesdienst, der vom ZDF übertragen wird, am 5. Juli, 9.30 Uhr in die Georgenkirche hier in Eisenach ein. Anschließend wird es einen Empfang im Thüringer Hof geben. Denn immerhin ist das Bestehen der VELKD ein gesellschaftlich relevantes Ereignis.

Wir wollen mit diesen Feiern in der Stadt und in der Landeskirche nicht zementieren, was damals geschah, sondern es positiv und zukunftsweisend fortsetzen.

4.4. "Hoffnung für Osteuropa"

Vom 28.2. bis 1.3.1998 wurde in Erfurt feierlich die 5. Aktion **"Hoffnung für Osteuropa"** bundesweit eröffnet. Schon im fünften Jahr werden wir also aufgerufen, mit unseren Spenden Menschen in Osteuropa zu helfen. In diesem Jahr geht es besonders um die Kinder. Neben der Aktion "Brot für die Welt" ist dies eine zweite große Sammlung der evangelischen Kirchen. Es kann und darf uns nicht gleichgültig sein, wie es den Menschen in Osteuropa geht. Ich danke allen Gemeinden und auch einzelnen Personen, die sich dafür engagieren und einsetzen. Sie tun stellvertretend für viele im Land einen wichtigen Dienst, den wir als Synode auch würdigen wollen.

4.5. 60 Jahre Reichspogromnacht im November 1998"

In diesem Jahr wird es ein Gedenken "60 Jahre Reichspogromnacht" geben. Eine staatliche Arbeitsgruppe, in der auch unsere Kirche vertreten ist, hat die Vorbereitungen dafür aufgenommen. Ein Gottesdienst und ein zentraler Gedenkakt werden am Sonntag, dem 8.11.1998, in Erfurt sein. Dieses wichtige Gedenken wird besonders in den Gemeinden und Superintendenturen eine Rolle spielen, in denen es Synagogen gab oder jetzt wieder ein Synagogengebäude gibt. Hinweise möchte ich auch auf die jüdischen Friedhöfe, die vielerorts gut gepflegt sind und Stätten der Erinnerung sein könnten. Bitte wirken Sie in Ihrem Bereich mit, daß die Vorbereitungen angegangen werden.

5. Ereignisse im gesellschaftlichen Bereich

5.1. Nach wie vor im Gespräch ist weiterhin das **"Gemeinsame Wort der Kirchen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage"**. Ich danke unserer Akademie und anderen Einrichtungen, daß sie immer wieder zu diesem

Thema Tagungen halten. Ebenso bin ich froh, daß andere Einrichtungen, wie etwa auch die Medien dieses Thema nicht zur Ruhe kommen lassen. Die Kirchen können und wollen nicht Entscheidungen im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereich übernehmen. Unsere Aufgabe ist es, das Gewissen und die Verantwortung für die soziale Situation wachzuhalten. Die 4,8 Millionen Arbeitslose in Deutschland dürfen uns nicht ruhig schlafen lassen.

Ich sage das, auch wenn wir innerhalb unserer Kirchen keine anderen oder gar besseren Lösungen im Umgang mit den Arbeitsstellen haben, als wir es im wirtschaftlichen Bereich bemängeln. Weil in keiner Landeskirche ein anderer, besserer Weg gefunden wird, muß ich fragen, ob die Kirchen wirklich eine andere Möglichkeit haben, mit ihrer wirtschaftlichen Krise anders umzugehen, als die Wirtschaftsbetriebe. Auch wenn wir wirklich den Zwängen dieser Welt unterliegen, muß es eine Form geben, Glaube und Gemeinschaft zu erhalten. Für mich wären dies Zeichen dafür, wie wir in der Rechtfertigung Gottes mit dieser Situation umgehen.

5.2. Die Migration von Menschen in Not

1997 hatten sich die großen Kirchen unseres Landes gemeinsam zur Herausforderung geäußert, die durch die Flucht vieler Menschen in unser Land besteht. Dafür gab es ein gemeinsames Wort der Kirchen "Und der Fremdling, der in deinen Toren ist". Die Synode der EKD hatte im November 1997 einen Diskussionsprozeß dazu in den Gemeinden und Landeskirchen angeregt. Haben Sie in Ihrer Kirchgemeinde davon gehört? Das Problem brennt vielerorts auf den Nägeln. Die Eingliederung gelingt besser bei Aussiedlern, ist aber schwieriger bei Asylanten.

Diese Anregung möchte ich Ihnen besonders ans Herz legen und Sie bitten, in Ihren Gemeinden und Kreissynoden gedanklich und praktisch sich der Tatsache zu stellen, daß Frauen, Männer und Familien als Asylbewerber und Aussiedler neben uns leben. Es gibt für die Arbeit der Diakonie eine Rahmenkonzeption mit dem Titel "Miteinander leben", die ich mir als Hilfe auch für Ihren Einsatz in den Gemeinden denke. Von hieraus danke ich allen, die sich jetzt schon einzeln oder auch gemeinsam um die Menschen in unseren Aussiedlerheimen und Asylheimen kümmern und bemühen.

5.3. Wahlen

Wir werden keine Äußerungen zugunsten von Parteien geben. Wir mahnen zur Sachdebatte und haben von unserem Auftrag her als Maßstab das soziale Engagement. Die Marktwirtschaft ist für die Menschen da und nicht umgekehrt. Diese Sachdebatte ist für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft nötig, damit der viel besprochene Problemstau überwunden wird, wie es in anderen Ländern auch geschieht. Wir werden die Bürgerinnen und Bürger um ihre Wahlbeteiligung bitten, damit sie die Verantwortung wahrnehmen, die wir auch als Christen in dieser Gesellschaft haben.

6. Wir bleiben überzeugt, daß die Menschen und unser Land den Dienst unserer Kirche brauchen. Er besteht darin, daß wir das Heil in Jesus Christus verkündigen. Um dies zu tun, müssen wir immer wieder neu nach Möglichkeiten und Formen und gehbaren Wegen suchen. Das wollen wir auch bei dieser Synode tun. Wenn Sie wollen, singen wir die Strophen gemeinsam:

Darum laß dich nicht schrecken, o du christgläub'ge Schar!
Gott wird dir Hilf erwecken und dein selbst nehmen wahr.
Er wird sein Volk verkünden sehr freudenreichen Trost,
wie sie von ihren Sünden sollen werden erlöst.

Es tut ihn nicht gereuen, was er vorlängst gedeut',
sein Kirche zu erneuen in dieser fährlichn Zeit.
Er wird herzlich anschauen dein Jammer und Elend,
dich herrlich auferbauen durch Wort und Sakrament.

Gott solln wir fröhlich loben, der sich aus großer Gnade
durch seine milden Gaben uns kundgegeben hat.
Er wird uns auch erhalten in Lieb und Einigkeit
und unser freundlich walten hier und in Ewigkeit.
(EG 243,4-6)

Roland Hoffmann
Landesbischof

A. Gesetze und Verordnungen

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz

Vom 4. April 1998

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung in Verbindung mit § 121 Pfarrergesetz (ABl. 1997 S. 15) das folgende Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz in der Fassung vom 15. November 1997 (ABl. S. 289) beschlossen:

1. Art. 104 b Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

“(2) Auf Antrag können Pfarrer

- bis zum 31. Dezember 2000, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben;
- bis zum 31. Dezember 2001, wenn sie das 61. Lebensjahr vollendet haben;
- bis zum 31. Dezember 2002, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben,

in den Ruhestand versetzt werden, auch wenn die Voraussetzungen für das vorgezogene Altersruhegeld in der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht erfüllt sind; das vorgezogene Altersruhegeld soll so rechtzeitig beantragt werden, daß die Rentenzahlung mit Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlung einer gesetzlichen Altersrente erfolgt. Art. 104 a Abs. 2 gilt entsprechend.”

2. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Eisenach, den 5. April 1998
(R 410)

Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Jagusch
Präsident

Hoffmann
Landesbischof

übrigen entsprechend. Die Landessynode entscheidet endgültig."

**Kirchengesetz
zur Änderung der Verfassung bezüglich der
Beschlüßfassung über Gemeindepfarrstellen**

Vom 4. April 1998

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung mit einer zur Verfassungsänderung ausreichenden Mehrheit das folgende Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung bezüglich der Beschlüßfassung über Gemeindepfarrstellen beschlossen:

§ 1

1. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

“Mehrere Kirchgemeinden, die in einer Pfarrstelle verbunden werden, bilden ein Kirchspiel. Dies gilt auch dann, wenn eine von mehreren Pfarrstellen einer Kirchgemeinde zugleich das Pfarramt für andere benachbarte Kirchgemeinden bildet.”

b) In Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.

c) In Abs. 2 wird Satz 1 gestrichen.
Der bisherige Satz 2 wird Satz 1.

2. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

“In dem von der Landessynode festgelegten Rahmen beschließt die Kreissynode nach Anhörung der beteiligten Gemeindekirchenräte über die Veränderung, Aufhebung und Neuerrichtung von Gemeindepfarrstellen. Der Beschluß der Kreissynode bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats.”

b) Es wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

“Ein betroffener Gemeindekirchenrat kann innerhalb eines Monats seit Zustellung Beschwerde an die Landessynode gegen einen nach Abs. 2 gefaßten und vom Landeskirchenrat genehmigten Beschluß einlegen. § 104 Abs. 2 gilt im

3. § 56 d Abs. 2 Ziff. 4 wird wie folgt geändert:

“4. sie beschließt gemäß § 51 Abs. 2 über die Veränderung, Aufhebung und Neuerrichtung von Gemeindepfarrstellen;”

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1998 in Kraft.

Eisenach, den 5. April 1998
(R 227)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Jagusch
Präsident*

*Hoffmann
Landesbischof*

**Kirchengesetz
zur Umsetzung dienstrechtlicher
Reformvorschriften**

Vom 3. April 1998

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß §§ 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung folgendes Kirchengesetz zur Umsetzung dienstrechtlicher Reformvorschriften beschlossen:

A. Pfarrerbesoldungsgesetz

Das Pfarrerbesoldungsgesetz vom 17. März 1991 (ABl. S. 63) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

“§ 2
Bestandteile der Besoldung

(1) Die Besoldung der Pfarrer besteht aus
- Grundgehalt abzüglich des wohnungsbezogenen

- Bestandteils,
- freier Dienstwohnung oder wohnungsbezogener Bestandteil des Grundgehalts,
- Familienzuschlag.

(2) Die Höhe des Grundgehalts, des wohnungsbezogenen Bestandteils des Grundgehalts und des Familienzuschlags ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

Eingruppierung

- (1) Pfarrvikare erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 12 und nach sechs Amtsjahren nach der Besoldungsgruppe A 13.
- (2) Pfarrer erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13 mit einer weiteren Besoldungsstufe.
- (3) Superintendenten erhalten Grundgehalt nach Abs. 2 sowie eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Besoldung aus A 14 und A 15.
- (4) Pfarrer im Pfarrerdienstverhältnis oder Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis erhalten als Inhaber einer Stelle, die höher als eine Gemeindepfarrstelle dotiert ist, daneben eine ruhegehaltfähige Zulage. Die Zulage berechnet sich aus der Differenz zwischen der Besoldung aus A 14 und dem Gehalt aus der Stelle, die sie innehaben.
- (5) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, durch Verordnung, die der Bestätigung durch die Landsynode bedarf, Pfarrern, die nach § 52 der Verfassung angestellt sind und Funktionen mit besonderer Verantwortung wahrnehmen, nichtruhegehaltfähige Zulagen zu gewähren."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

Bemessung des Grundgehalts

- (1) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.
- (2) Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren. Bei Pfarrern steigt das Grundgehalt nach weiteren vier Jahren - frühestens aber mit

Vollendung des 58. Lebensjahres - um eine weitere Stufe."

B. Kirchliches Versorgungsgesetz

Das Kirchliche Versorgungsgesetz vom 21. Januar 1992 (ABl. S. 38) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird gestrichen.
Der bisherige Abs. 2 wird mit folgender Änderung neuer Abs. 1:
Nach Ziff. 1 wird als neue Ziff. 1 a eingefügt:

"(1 a) die Zeit im kirchlichen Dienst vor der Zweiten Theologischen Prüfung vom Tage der Einweisung in das Vikariat an, jedoch nur bis zu einem Zeitpunkt von zwei Jahren und sechs Monaten,"

- b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Als ruhegehaltfähige Dienstzeiten können berücksichtigt werden die in einer anderen als den in Abs. 1 genannten Kirchen oder kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften oder Einrichtungen verbrachte Zeit."

- c) Die Abs. 3 bis 5 werden wie folgt neu gefaßt:

"(3) Zeiten einer Teilbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. War der Pfarrer oder die Pastorin insgesamt länger als 12 Monate freigestellt, werden Ausbildungszeiten im Vikariat nur in dem Umfang berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht, die ohne die Freistellung erreicht worden wäre. Satz 2 gilt nicht für Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von drei Jahren für jedes Kind.

(4) Bei der Anwendung des § 12 b des Beamtenversorgungsgesetzes werden die im kirchlichen Dienst verbrachten Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt.

(5) Im übrigen sind bei der Errechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden."

2. In § 7 letzter Halbsatz werden die Worte "zu zwei Dritteln" geändert in "zu einem Drittel".

3. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:
 "Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 75 v. H."

4. § 42 wird wie folgt neu gefaßt:

"§ 42
 Anpassung der Versorgungsbezüge

Werden die Dienstbezüge allgemein erhöht oder vermindert, werden die Versorgungsbezüge von demselben Zeitpunkt an entsprechend angepaßt."

5. Nach § 54 wird folgender neuer § 54 a eingefügt:

"§ 54 a
 Anwendung für am 1. Juli 1998 vorhandene
 Versorgungsempfänger

§ 54 gilt für am 1. Juli 1998 vorhandene Versorgungsempfänger entsprechend."

6. Nach § 55 wird folgender neuer § 55 a eingefügt:

"§ 55 a
 Ruhegehaltssatz für am 30. Juni 1998 vorhandene
 Versorgungsberechtigte

§ 55 gilt für am 30. Juni 1998 vorhandene Versorgungsberechtigte entsprechend. Abs. 2 gilt für die dort bezeichneten Versorgungsberechtigten entsprechend, die die für sie maßgebende Altersgrenze vor dem 1. Januar 2003 erreichen. Dies gilt entsprechend, wenn der oder die Versorgungsberechtigte wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird oder verstirbt."

C. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1
 Überleitungszulage

(1) Verringerungen des Grundgehalts aufgrund dieses Kirchengesetzes werden durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach bisherigem Recht zustehenden Grundgehalt und allgemeiner Zulage und dem nach diesem Kirchengesetz zustehenden Grundhalt und

allgemeiner Zulage abzüglich des wohnungsbezogenen Bestandteils gewährt.

(2) Die Überleitungszulage verringert sich vom Tage nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bei Erhöhungen des Grundgehalts abzüglich des wohnungsbezogenen Bestandteils

- a) durch Aufsteigen in den Stufen,
- b) durch die Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt sowie
- c) durch Erhöhungen des Grundgehalts abzüglich des wohnungsbezogenen Bestandteils infolge der Anpassung der Besoldung der Beamten des Freistaats Thüringen an die Besoldung der Bundesbeamten.

Andere (sogenannte "lineare") Erhöhungen des Grundgehalts abzüglich des wohnungsbezogenen Bestandteils werden auf die Überleitungszulage nicht angerechnet.

§ 2
 Grundgehalt, Ortszuschlag

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, dort, wo in diesem Kirchengesetz die Ausdrücke "Grundgehalt" und "Ortszuschlag" verwandt werden, diese Sachverhalte unter Beachtung der Neuregelung in § 2 Abs. 1 Pfarrerbesoldungsgesetz und den entsprechenden Bestimmungen des Freistaats Thüringen neu zu fassen.

§ 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Art. 3 mit den §§ 6 bis 8 des Kirchengesetzes zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrats und der Beamten der landeskirchlichen Verwaltung vom 22. März 1997 (ABl. S. 111) außer Kraft.

Eisenach, den 4. April 1998
 (R 410/R 420)

*Die Landessynode
 der Evangelisch-Lutherischen Kirche
 in Thüringen*

*Jagusch
 Präsident*

*Hoffmann
 Landesbischof*

Kirchengesetz

über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für das Haushaltsjahr 1998 - Haushaltsgesetz 1998 -

Vom 4. April 1998

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gem. § 68 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 und § 99 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und gemäß § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2 und § 8 des Zuweisungsgesetzes das Haushaltsgesetz 1998 vom 16. November 1997 ergänzt und folgende Neufassung beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der Plan des Verwaltungshaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird für das Haushaltsjahr 1998 in der Einnahme und Ausgabe auf 149.448.900 DM festgestellt. Anlagen zum Haushaltsplan sind der Stellenplan, der Vermögenshaushalt und der Investitionshaushalt.

§ 2

Haushaltsaufkommen

Mehreinnahmen aus dem Aufkommen der Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen. Entsprechend sind Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können, sofern sie unvorhersehbar und unabweisbar sind, in Höhe von zusätzlichen Einsparungen oder Mehreinnahmen oder im Rahmen der Haushaltsverstärkungsmittel finanziert werden.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie 10 % des jeweiligen Einzelansatzes überschreiten und ihr absoluter Betrag 10.000 DM übersteigt oder insgesamt 0,2 % des Gesamtvolumens des Haushaltsplanes überschreiten, der Zustimmung des Haushaltsausschusses der Landessynode.

§ 4

Kassenkredite

Zum Ausgleich von Schwankungen des Kassenbedarfs im Haushaltsjahr 1998 darf, soweit die Betriebsmittel nicht ausreichen, vorübergehend ein Kassenkredit in Höhe von bis zu 2.000.000 DM aufgenommen werden. Der Kassenkredit ist bis zum Schluß des Haushaltsjahres wieder abzudecken.

§ 5

Sperrvermerke

Von der Landessynode beschlossene Sperrvermerke können vom Haushaltsausschuß ganz oder teilweise entsperrt werden, sofern die Landessynode nichts anderes beschlossen hat.

§ 6

Haushaltsvermerke und Erläuterungen

Die dem Haushaltsplan 1998 beigelegte Übersicht der Haushaltsvermerke und Erläuterungen wird für verbindlich erklärt.

§ 7

Verwendung der Mehreinnahme

Nicht verbrauchte Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben sind zur Minderung der Darlehensaufnahme zu verwenden.

§ 8

Bürgschaften und Kredite

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, 1998 einen Betrag in Höhe von 26 Mio DM für Darlehen, kirchenaufsichtliche Genehmigungen und Bürgschaften zu bewilligen. Der Gesamtbestand darf den Betrag von DM 110.000.000 nicht überschreiten.

§ 9

Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen werden mit einer Gesamtsumme von 3.200.000 DM für das Haushaltsjahr 1999 festgestellt.

§ 10

Feststellung der Höhe der Zuweisungen an die Kirchgemeinden und Superintendenturen

- (1) Der Anteil der Kirchgemeinden und Superintendenturen an der Gesamtverteilungssumme beträgt 68 %.
- (2) Die Verteilungssumme wird wie folgt aufgeteilt:
 - a) Anteil der Kirchgemeinden 64,75 %

	für die Grundzuweisung	
b)	Anteil der Superintendenturen an der Grundzuweisung	8,25 %
c)	Sonderzuweisungen	0,5 %
d)	Einzelzuweisungen	26,5 %.

- (3) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zusätzliche Baumittel für Kirchgemeinden bereitzustellen, sobald sich absehen läßt, daß 1997 Mittel der Kirchgemeinden und Superintendenturen im Personal- und Sachkostenbereich eingespart wurden.

§ 11

Haushalts- und Stellenvermerke

Die im Haushaltsplan und Stellenplan 1998 ausgewiesenen Vermerke sind verbindlich.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Eisenach, den 25. April 1998
(F 201)

*Die Landessynode
der Evang.-Luth. Kirche
in Thüringen*

*Jagusch Hoffmann
Präsident Landesbischof*

Anlage zum Haushaltsgesetz 1998

Übersicht über die Haushaltsvermerke und Erläuterungen zum Haushaltsplan 1998

1. Grundsätzliches

Mehrausgaben sind in Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen möglich.

2. Übertragbarkeit

Die 1998 nicht verbrauchten Mittel für Bauausgaben (Investitionshaushalt), die nicht verbrauchten Sammlungs- und

Kollektenerlöse (Verwaltungshaushalt), die Bestände der Rücklagen und Fonds (Vermögenshaushalt) und die nicht verbrauchten Mittel für EDV-Maßnahmen können nach 1999 übertragen werden. Darüberhinaus können Mittel vom Landeskirchenrat für übertragbar erklärt werden, wenn damit eine sparsame Bewirtschaftung des Haushaltsplanes gefördert wird.

3. Deckungsvermerke

Innerhalb der jeweiligen Gliederung sind die Haushaltsstellen der Hauptgruppen 51, 52, 54, 55, 94 gegenseitig deckungsfähig.

Die Haushaltsstellen der Hauptgruppen 61, 62, 63, 66 und 67 sind innerhalb der jeweiligen Gliederung gegenseitig deckungsfähig.

Die Haushaltsstellen der Hauptgruppen 42 bis 49 sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Haushaltsstellen der Hauptgruppen 64 und 65 sind innerhalb der jeweiligen Funktion gegenseitig deckungsfähig.

Die Haushaltsstellen 0510.4211 und 9500.4410 sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Haushaltsstellen 0410.4213, .4232, .4254 und .4255 sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Haushaltsstellen 9233.8700, 9234.8711 bis .8713, 9236.8700 und 9239.8700 sind gegenseitig deckungsfähig.

4. Bewirtschaftende Stellen

Die den Haushaltsplan bewirtschaftenden Stellen werden vom Landeskirchenrat festgelegt.

5. Sperrvermerke

Der Landeskirchenrat ist mit Zustimmung des Haushaltsausschusses ermächtigt, die Haushaltsansätze für Ausgaben zu sperren.

6. Feststellung der Höhe der Zuweisungen an die Kirchgemeinden und Superintendenturen

Die Übersicht über die veranschlagte Höhe der Zuweisungen an die Kirchgemeinden und Superintendenturen ist Bestandteil dieser Übersicht über die Haushaltsvermerke und Erläuterungen.

7. Haushaltskonsolidierung

Der Beschluß des Landeskirchenrates vom 31.3.1998 ist Bestandteil dieser Übersicht über die Haushaltsvermerke und Erläuterungen.

Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben

Nr.	Bezeichnung	Plan 1998		Plan 1997		Rechnung 1996	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	Verwaltungshaushalt/Ordentlicher Haushalt						
0	Allgemeine kirchliche Dienste	14.711.497	46.982.162	14.656.863	54.572.379	13.495.836,61	50.725.723,02
1	Besondere kirchliche Dienste	1.496.658	6.115.510	1.045.038	5.915.179	2.039.592,06	6.776.018,18
2	Kirchliche Sozialarbeit	2.767.880	10.238.185	2.626.950	10.996.915	2.979.587,72	12.071.299,72
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene	441.400	1.186.055	303.000	1.123.196	356.449,24	1.200.619,11
4	Öffentlichkeitsarbeit	101.900	1.125.978	115.000	1.202.719	113.124,54	1.198.501,01
5	Bildungswesen	202.467	2.900.263	49.660	3.373.767	282.790,78	2.987.785,56
7	Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	1.863.461	14.539.876	1.527.173	16.129.160	1.741.204,75	16.602.700,61
8	Verwaltung des Allg. Finanzvermögens	6.251.470	1.939.565	5.390.450	2.960.885	6.578.740,56	2.226.419,50
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	121.612.167	64.421.306	139.573.001	69.012.935	186.625.912,70	120.424.172,25
	Verwaltungshaushalt insgesamt	149.448.900	149.448.900	165.287.135	165.287.135	214.213.238,96	214.213.238,96
	Vermögenshaushalt						
0	Allgemeine kirchliche Dienste	0	0	0	0	0	0
1	Besondere kirchliche Dienste	0	0	0	0	0	0
2	Kirchliche Sozialarbeit	0	0	0	0	0	0
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene	0	0	0	0	0	0
4	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0	0	0	0
5	Bildungswesen	0	0	0	0	0	0
7	Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	0	0	0	0	0	0
8	Verwaltung des Allg. Finanzvermögens	4.610.655	4.610.655	7.329.375	7.329.375	6.243.389,61	6.243.389,61
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	25.046.496	25.046.496	36.406.280	36.406.280	5.158.861,93	5.158.861,93
	Vermögenshaushalt insgesamt	29.657.151	29.657.151	43.735.655	43.735.655	11.402.251,54	11.402.251,54
	Investitionshaushalt						
0	Allgemeine kirchliche Dienste	21.420	21.420	1.070.000	1.070.000	136.946,78	136.946,78
1	Besondere kirchliche Dienste	0	0			0	0
2	Kirchliche Sozialarbeit	1.604.960	1.604.960	4.979.800	4.979.800	816.916,47	816.916,47
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene	0	0			0	0
4	Öffentlichkeitsarbeit	0	0			0	0
5	Bildungswesen	14.641.935	14.641.935	11.460.000	11.460.000	16.292.410,29	16.292.410,29
7	Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	149.000	149.000	302.000	302.000	747.000,00	747.000,00

8	Verwaltung des Allg. Finanzvermögens	7.538.981	7.538.981	7.831.240	7.831.240	5.982.953,23	5.982.953,23
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	12.210.000	12.210.000	15.650.000	15.650.000	23.052.608,71	23.052.608,71
	Investitionshaushalt insgesamt	36.166.296	36.166.296	41.293.040	41.293.040	47.028.835,48	47.028.835,48

**Beschluß des Landeskirchenrates vom
31.03.1998 zur Konsolidierung des
landeskirchlichen Haushaltes**

30 % abgesichert.

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

1. Es dürfen keine neuen Pfarr- und Mitarbeiterstellen der Landeskirche, der Kirchgemeinden und Superintendenturen errichtet werden.
2. Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen übernimmt keine Pfarrer aus anderen Landeskirchen.
3. Die Kreiskirchenämter dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Stelleneinrichtungen und Stellenbesetzungen bei Kirchgemeinden genehmigen, wenn die Stelle mit mindestens 90 % von Dritten refinanziert wird (z.B. Kindergärten, Diakonie- und Sozialstationen).
4. Ziffer 2. gilt auch für rechtlich selbständige Einrichtungen (z.B. Diakonisches Werk, Jungmännerwerk/CVJM e.V.), soweit eine Stelle mit landeskirchlichen Mitteln finanziert wird. Über Ausnahmen entscheidet der Landeskirchenrat.
- 5.0. Bis zum 31.12.1999 ist das Haushaltsdefizit auszugleichen. Hierzu sind Einsparungen und Mehreinnahmen in einer Größenordnung von 39,0 Mio DM vorzunehmen.
- 5.1. Die Investitionsvorhaben sind 1998 und in den Folgejahren auf 15 % der Kirchensteuereinnahmen, höchstens auf 10 Mio. DM zu begrenzen.
- 5.2. Der Eigenbetrag bei Fortbildungsmaßnahmen wird auf mindestens 15,00 DM pro Tag festgelegt, sofern nicht eine volle Refinanzierung durch Dritte erfolgt.
- 5.3. Zur Erhaltung der Liquidität werden keine Darlehen zur Anschaffung von dienstlich anerkannten privat-eigenen Fahrzeugen sowie sonstige Mitarbeiterdarlehen gewährt. Dies gilt ab 1.4.1997 auch für Darlehen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unmittelbar nach Abschluß der Ausbildung ihren Dienst beginnen.
- 5.4. Alle Arbeitsverträge und Dienstanweisungen der privatrechtlichen Mitarbeiter/innen sind auf die ordnungsgemäße Eingruppierung und Arbeitszeit zu überprüfen. Der Vergütungsgruppenplan der KAVO ist ebenfalls einer Überprüfung zu unterziehen.
- 5.5. Pfründengrundstücke sind bei Kaufinteresse und im Rahmen eines Wirtschaftlichkeitsnachweises zu veräußern und 25 % des Verkaufserlöses für den Erwerb von neuen Grundstücken zu verwenden. 25 % sollen für die Finanzierung von Kommunalabgaben für Pfründengrundstücke und 50 % für die Einmalbeträge an die Ruhegehaltskasse Darmstadt verwendet werden. Damit wird die Pfarrerversorgung von bisher 15 % dann zu

Eisenach, den 31.03.1998

Hoffmann
Landesbischof

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

**Beschluß Nr. 2/98:
Änderungen §§ 15 und 64 KAVO**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- in ihrer Sitzung am 18.2.1998 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung für Angestellte -KAVO- vom 17. Dezember 1991 (Sonderamtsblatt als Anlage zum 45. Jahrgang 1992) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der KAVO

1. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Unterabsatz 2 wird gestrichen
- b) der bisherige Unterabsatz 3 wird Unterabsatz 2

2. § 64 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

"Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen am sechzehnten eines Monats gezahlt, erstmalig am sechzehnten des auf das Ausscheiden folgenden Monats."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Beschluß Nr. 3/98:

Änderung zur Sonderregelung für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2a KAVO)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- in ihrer Sitzung am 18.2.1998 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Sonderregelung für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2a KAVO) als Anlage 1 zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte -KAVO- vom 17. Dezember 1991 (Sonderamtsblatt als Anlage zum 45. Jahrgang 1992) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung SR 2a KAVO

Nr. 5a wird wie folgt geändert:

Die Formulierung "Absatz 1" wird durch die Formulierung "Absatz 2" ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Die Beschlüsse 2/98 und 3/98 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen werden hiermit gemäß § 13 Arbeitsrechtsregelungsgesetz -ARRG- veröffentlicht.

Sie treten zu den im Beschlußtext angegebenen Terminen in Kraft.

Eisenach, den 25.3.1998
(R 148 A)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Richtlinie für die Erstellung von Dienstanweisungen für Jugendwarte und Jugendwartinnen sowie Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen

Vom 24. März 1998

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziff. 3,9 der Verfassung in seiner Sitzung am 24.3.1998 folgende Richtlinie für die Erstellung von Dienstanweisungen für Jugendwarte und Jugendwartinnen sowie Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen beschlossen:

§ 1 Auftrag

Die Tätigkeit der Jugendwarte und Sozialdiakone ist Teil des Auftrags der Kirche, der der gesamten Gemeinde gegeben ist. Sie nehmen Aufgaben im Bereich der evangelischen Jugendarbeit wahr, die unverzichtbarer Bestandteil der Gemeindearbeit ist. Der Jugendwart und die Jugendwartin sowie der Sozialdiakon und die Sozialdiakonin sollen jungen Menschen zum Glauben an Jesus Christus helfen und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Lebensbereichen unserer Welt. Das beinhaltet insbesondere die Vielfalt missionarischer, sozialpädagogischer und sozialdiakonischer Aufgaben.

§ 2 Aufgabenbereiche

Die Aufgabenbereiche richten sich nach den Erfordernissen der Gemeinde und der Superintendentur. Sie sind bezogen auf den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat, in der Begleitung und Seelsorge Jugendlicher. Dabei arbeiten die Jugendwarte und Sozialdiakone mit den anderen Zweigen der evangelischen Jugendarbeit zusammen.

Darüber hinaus halten sie Kontakt zu kommunalen Einrichtungen und freien Trägern der Jugendarbeit. Sie sind mit der Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beauftragt.

§ 3 Dienstanweisung

In einer Dienstanweisung sind die einzelnen Dienste nach Art und zeitlichem Umfang detailliert zu beschreiben. Die Dienstanweisung soll alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls geändert werden. Die Jugendwarte und die Sozialdiakone geben dem Dienstgeber jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 4

Arbeitszeitberechnung

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. Zeitweilig notwendige Überstunden sind im Rahmen des § 17 KAVO durch Freizeit auszugleichen.

(2) Um eine Vergleichbarkeit mit dem Dienst anderer Mitarbeiter herzustellen, sind wöchentliche Dienste im Umfang von 40 % (16 Zeitstunden) nachzuweisen. Dazu gehören regelmäßige Zusammenkünfte Jugendlicher, Teestube, Jugendclub, Laienspielgruppe u.a.

(3) Der Umfang der nicht abrechenbaren Zeitanteile beträgt ebenfalls 40 % (16 Zeitstunden wöchentlich). Damit werden abgolonen Vorbereitungszeit für die wöchentlichen Dienste, Konvente, Dienstbesprechungen u.a.

(4) Dienste, die in größeren Abständen wahrgenommen werden (monatlich oder seltener, mindestens jährlich), können mit 20 % (8 Zeitstunden wöchentlich) angerechnet werden. Für die Berechnung der Arbeitszeit werden für diese Dienste in der Regel auf eine Veranstaltungsstunde zwei Stunden Vorbereitungszeit angerechnet.

§ 5

Dienst- und Fachaufsicht

Dienstvorgesetzter ist der Gemeindegirchenrat oder der Vorstand der Kreissynode. Die Fachaufsicht wird in der Regel auf andere übertragen.

§ 6

Dienstwege

Der Anteil für notwendige Wegezeiten, der ein Viertel der wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet, gilt als anrechenbare Arbeitszeit.

§ 7

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1.4.1998 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften außer Kraft.

Eisenach, den 1.4.1998
(A 830a/1.4.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Anlage:

Im Folgenden sollen einige Hinweise gegeben werden, die sich auf die einzelnen Paragraphen der Richtlinie beziehen:

Zum § 4:

Zu den Arbeitsformen, die wöchentlich stattfinden gehören: Junge Gemeinde, Offene Abende, Jungschartreffen u.a.

Zu den Arbeitsformen, die in regelmäßigen größeren Abständen stattfinden gehören: Jugendgottesdienst, Rüstzeiten, Jugendwochenenden, Kreisjugendsonntage, Konfirmandentage u.a.

Zu den nicht abrechenbaren Zeitanteilen können gehören: Kontakt zur überregionalen Jugendarbeit, Kontakt zu öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, Öffentlichkeitsarbeit u.a.

Zum § 5:

In der Regel übt der Dienstvorgesetzte auch die Fachaufsicht aus. Die Jugendwarte und Sozialdiakone arbeiten aber mit anderen Arbeitsbereichen der Jugendarbeit eng zusammen - Kreisjugendpfarrer, Landesjugendpfarramt, Ev. Jungmännerwerk -, die mit der Wahrnehmung der Fachaufsicht beauftragt werden können.

Zum § 6:

Die Anstellung auf Superintendentenebene erweitert den Wirkungskreis der Jugendwarte und der Sozialdiakone über die Ortsgemeinde hinaus. Die Zeit und den Ort des zu erbringenden Dienstes bestimmt der Arbeitgeber kraft seines Weisungsrechtes. Die Dienstanweisung muß also enthalten, in welchen Orten die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter seinen/ihren Dienst zu erbringen hat. Es ist zu erwarten, daß vor allem bei Anstellung auf Superintendentenebene die Mitarbeiter in verschiedenen Orten eingesetzt werden. Dadurch ergeben sich unterschiedliche Dienstwege. Dies hat Auswirkungen auf die Erstattung von Reisekosten sowie auf die Berechnung von Arbeitszeit.

Für die Wegezeit von der Wohnung der Mitarbeiter zur ersten Arbeitsstelle bzw. zum ersten Einsatzort sowie die Wegezeit von der letzten Arbeitsstelle bzw. des letzten Einsatzortes zur Wohnung zurück werden weder Reisekosten erstattet noch wird hierfür Arbeitszeit angerechnet. Die steuerliche Geltendmachung bleibt hiervon unberührt.

Die zwischen den verschiedenen Einsatzorten entstehenden Wegezeiten sind grundsätzlich Arbeitszeit, wenn nicht eine spezielle Regelung getroffen wird. Die in § 6 getroffene spezielle Regelung geht davon aus, daß zukünftig der größte Teil der Mitarbeiter auf Superintendentenebene und damit übergemeindlich eingesetzt werden. Damit gehört es naturgemäß zum Berufsbild, daß Wegestrecken und -zeiten entstehen. Daher ist es dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin zuzumuten, daß 10 Stunden Wegezeit in der Woche nicht auf

die Arbeitszeit angerechnet werden. Erst die darüber hinausgehende Wegezeit wird als anrechenbare Arbeitszeit angesehen. Die Berechnung der Wegezeiten kann nicht nach den tatsächlichen angefallenen Zeiten (z.B. durch einen Stau verursacht) berechnet werden, sondern nur pauschal nach der durchschnittlich nach allgemeinen Erfahrungswerten entstehenden Zeit.

Der Arbeitgeber ist also verpflichtet, darauf zu achten, daß Arbeitszeit und Wegezeit in einem angemessenen Verhältnis stehen. Alle Wege zwischen den verschiedenen Einsatzorten verursachen Reisekosten. Der Arbeitgeber hat also für einen effektiven und dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin zumutbaren Einsatz zu sorgen und diese Überlegungen auch mit § 4 dieser Richtlinie in Einklang zu bringen, der sich mit den allgemeinen Arbeitszeitberechnungen befaßt.

C. Freie Stellen

Ausschreibung der Studentenfarrstelle in Weimar

Infolge Übernahme einer anderen Tätigkeit des bisherigen Studentenfarrers ist die oben angeführte Pfarrstelle (Pfarrstelle mit 50 %-igen Dienstauftrag) mit Dienstsitz in Weimar zum 1. September 1998 neu zu besetzen. Der (die) Studentenfarrer(in) sollte biblisch-theologisch fundiert, aber ohne Fundamentalismus einer vielfältigen Glaubens- und Weggemeinschaft Profil und Begleitung geben können. Wir wünschen uns ein "Du", das offen für Auseinandersetzungen ist und mit uns auch über Gemeinde hinaus denkt und lebt.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 1998 zu richten an den Landeskirchenrat in Eisenach. Nähere Auskünfte erteilt Frau Jana Kühnrich, Brennerstraße 19, 99423 Weimar, Tel.: 03643/51 56 39.

Eisenach, den 17. April 1998
(A 590/17.04.)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche
in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

D. Personalmeldungen

Personalmeldungen

Der Landeskirchenrat hat in seiner geschlossenen Sitzung am 24. Februar 1998

- a) nach § 85 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung in Verbindung mit § 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates Oberkirchenrat *Walter Weispfenning* zum stellvertretenden Vorsitzenden des Landeskirchenrates bestimmt, d. h., dieser Auftrag wurde für weitere sechs Jahre verlängert;
- b) nach § 85 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung in Verbindung mit § 10 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates Oberkirchenrat *Udo Siebert* mit Wirkung vom 1. März 1998 zum Vertreter des Landesbischofs in geistlichen Angelegenheiten bestimmt.

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von § 57 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung im Zusammenhang mit der Verringerung der Zahl der Aufsichtsbezirke vom 15. November 1997 folgende Superintendenten mit Wirkung vom 1. April 1998 zum Superintendent folgender neugebildeten Superintendentur berufen. Sie bleiben weiterhin Gemeindepfarrer ihrer bisherigen Pfarrstelle:

Superintendentur Arnstadt-Ilmenau in Arnstadt, gebildet aus den bisherigen Superintendenturen Arnstadt und Ilmenau,; Superintendent Kirchenrat *Michael Hundertmark*;

Superintendentur Altenburg in Altenburg, gebildet aus den bisherigen Superintendenturen Altenburg und Schmölln,; Superintendent *Hans-Werner Modersohn*;

Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach in Bad Salzungen, gebildet aus den bisherigen Superintendenturen Bad Salzungen und Dermbach,; Superintendent *Andreas Müller*;

Superintendentur Schleiz-Neustadt (Orla) in Schleiz, gebildet aus den bisherigen Superintendenturen Neustadt (Orla)-Pößneck und Schleiz,; Superintendent *Horst Söffing*.

Ferner hat der Landeskirchenrat gemäß § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung im Zusammenhang mit der Verringerung der Zahl der Aufsichtsbezirke vom 15. November 1997 in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes über die Neuerrichtung, Veränderung und Auflösung von Superintendenturen vom 15. November 1997 beschlossen, daß folgende Superintendenten aus ihrem Amt als Superintendent mit Wirkung vom 1. April 1998 ausscheiden. Ihre Dienstbezeichnung lautet Superintendent a.D.. Sie bleiben weiterhin Pfarrer ihrer Gemeindepfarrstelle:

Superintendent *Werner Blum* in Schmölln; Superintendent *Johannes Eckardt* in Dermbach; Superintendent *Hans-Peter Felber* in Schleiz; Superintendent *Eberhard Kaufmann* in Ilmenau.

Der Landeskirchenrat bestätigt folgende Wahlen: ab 1. Februar 1998 die Wahl des Pfarrers *Wieland Plicht* in Hohenkirchen zum Pfarrer in Zeulenroda I;

ab 15. Februar 1998 der Pastorin *Anja Kiesow* in Tautenburg zur Pastorin in Großenbehringen.

Ferner hat der Landeskirchenrat folgende Pfarrvikarinnen z.A. zur Pfarrvikarin auf Lebenszeit berufen und folgenden Pfarrvikar z.A. zum Pfarrvikar auf Lebenszeit berufen und ihnen folgende Pfarrstelle übertragen:

ab 1. Februar 1998 die Pfarrvikarin z.A. *Martina Kraft* in Knau zur Pfarrvikarin in Knau; der Pfarrvikar z.A. *Jürgen Loohß* in Triptis II zum Pfarrvikar in Triptis II;
ab 1. März 1998 die Pfarrvikarin z.A. *Christiane Baumgarten* in Neustadt (Orla) II zur Pfarrvikarin in Neustadt (Orla) II.

Zur Fortsetzung seiner Probendienstzeit wurde der Pfarrer z.A. *Stephan Bernstein* in Mehna ab 1. März 1998 in die Pfarrstelle Bad Frankenhausen II entsandt.

Im Rahmen der Umsetzung der Pfarrstellenstruktur wird durch Landeskirchenratsbeschluß auf Antrag ab 1. Dezember 1998 der Pfarrer *Rüdiger Polster* in Bad Blankenburg in den Ruhestand versetzt.

Aufgrund von § 104 Absatz 1 des Pfarrergesetzes in Verbindung mit § 24 des Kirchenbeamtenengesetzes wurde ab 1. März 1998 der Oberkirchenrat *Ludwig Große* in Eisenach in den Ruhestand versetzt.

Ferner werden gemäß § 104 Absatz 1 des Pfarrergesetzes in Verbindung mit Artikel 104 a und 104 b Absatz 2 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

ab 1. Juli 1998 der Pfarrer *Martin Heckel* in Pöllwitz; der Pfarrer *Karl-Ekkehard Hesse* in Tautendorf;
ab 1. September 1998 der Pfarrer *Hans-Christian Brüger* in Langenorla;
ab 1. Januar 1999 der Pfarrer *Klaus-Dieter Böhme* in Lange-wiesen; der Pfarrer *Martin Hoffmann* in Meiningen IV.

Weiterhin werden gemäß § 104 Absatz 1 und 3 des Pfarrergesetzes in Verbindung mit Artikel 104 a und 104 b Absatz 1 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz in den Ruhestand versetzt:

ab 1. Dezember 1997 der Pfarrvikar *Wolfgang Schön* in Klettbach;
ab 1. Juni 1998 der Pfarrer *Manfred Erck* in Sättelstädt;
ab 1. Juli 1998 der Oberpfarrer *Bernhard Jäger* in Plaue;
ab 1. August 1998 der Oberpfarrer *Dietrich Eckardt* in Judenbach;
ab 1. September 1998 der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Kirchenrat *Jürgen Bär* in Erfurt;
ab 1. Januar 1999 der Superintendent a.D. *Siegfried Dallmann* in Lobenstein; der Superintendent a.D. *Dieter Hagert* in Ranis; der Pfarrvikar *Karl-Peter Hillger* in Zella-Mehlis; der Oberpfarrer Dr. *Reinhold Krause* in Auma.
Außerdem wird gemäß § 104 Absatz 4 des Pfarrergesetzes in Verbindung mit Artikel 104 a und 104 b Absatz 1 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz ab 1. Mai 1998 der Super-

intendent a.D. *Johannes Eckardt* in Dermbach in den Ruhestand versetzt.

Nach § 104 Absatz 4 des Pfarrergesetzes in Verbindung mit Artikel 104 b des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz wird ab 1. August 1998 der Pfarrer *Helmut Fischer* in Bad Salzungen III in den Ruhestand versetzt.

Aufgrund von § 105 Absatz 1 des Pfarrergesetzes wird auf Antrag mit Wirkung vom 1. April 1998 der Pfarrvikar *Alfred Faust* in Möschlitz in den Ruhestand versetzt.

Durch Beschluß des Landeskirchenrates wird gemäß § 105 Absatz 1 und 2 des Pfarrergesetzes auf Antrag mit Wirkung vom 1. Juli 1998 die Pfarrvikarin *Brigitte Becker* in Trebra in den Ruhestand versetzt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrates wird aufgrund von § 26 Absatz 1 des Kirchenbeamtenengesetzes auf Antrag mit Wirkung vom 1. August 1998 der Vorstand des Kreiskirchenamtes Meiningen, Frau Kirchenrätin *Margit Engwicht*, in den Ruhestand versetzt.

Es verstarben:

am 25. Januar 1998 der Pfarrer i.R. *Konrad Hübner* in Kalkar (Kr. Kleve), zuletzt Pfarrer in Uhlstädt;
am 12. Februar 1998 der Superintendent i.R. *Hans-Peter Jäger* in Eisenach, zuletzt Superintendent in Marksuhl.

Eisenach, den 19. März 1998
(A 232/19.03.)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

E. Amtliche Mitteilungen

Kirchgemeindesiegel für Jägersdorf, Oelknitz und Rothenstein - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.04.1998 für die Kirchgemeinden Jägersdorf, Oelknitz und Rothenstein neue Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzen. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Jägersdorf unter der Nr. 507, das Siegel der Kirchgemeinde Oelknitz unter Nr. 508 und Rothenstein unter Nr. 509 eingetragen. Die Siegel haben spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche Jägersdorf
 Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde
 Jägersdorf
 Maße: 30 : 42 mm

*Der Landeskirchenrat
 der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
 Kirchenoberrechtsrat*

Siegelbild: Kirche Oelknitz
 Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde
 Oelknitz
 Maße: 30 : 42 mm

Kirchgemeindesiegel für Käblitz - Gültigkeitserklärung -

Siegelbild: Kirche Rothenstein
 Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde
 Rothenstein
 Maße: 30 : 42 mm

Die Ev.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.04.1998 für die Kirchgemeinde Käblitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das neue Siegel der Kirchgemeinde Käblitz unter Nr. 511 eingetragen. Das Siegel hat spitzovale Form.

Bisherige Siegel werden mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Siegelbild: Abendmahlskelch mit Bibel

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde
 Käblitz

*Hänel i.A.
 Kirchenoberrechtsrat*

Maße: 30 : 42 mm

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Kirchgemeindesiegel Lucka - Gültigkeitserklärung -

*Hänel i.A.
 Kirchenoberrechtsrat*

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.04.1998 für die Kirchgemeinde Lucka ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das neue Siegel der Kirchgemeinde Lucka unter Nr. 510 eingetragen. Das Siegel hat spitzovale Form.

Kirchgemeindesiegel für Berka v.d.H. und Bischofroda

Siegelbild: Pankratius
 Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde
 Lucka
 Maße: 30 : 42 mm

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.04.1998 für die Kirchgemeinde Berka v.d.H. und Bischofroda neue Kirchgemeindesiegel besitzen. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Berka v.d.H. unter der Nr. 512 und das Siegel für die Kirchgemeinde Bischofroda unter der Nr. 513 eingetragen. Die Siegel haben eine spitzovale Form.

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer

Siegelbild: Turm der Kirche von Berka v.d.H.
 Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde
 Berka v.d.H.
 Maße: 30 : 42 mm

Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Siegelbild: Turm der Kirche von Bischofroda
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde
Bischofroda
Maße: 30 : 42 mm

Die bisherigen Siegel werden mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*